

§ 6

**Aufgaben und Verantwortung des
Instituts für Weiterbildung**

(1) Das Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte führt im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen in ausgewählten Weiterbildungsrichtungen die Weiterbildung zentral durch.

(2) Das Institut unterstützt die fachliche Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung und wertet die Ergebnisse aus. Es erarbeitet die Studienpläne und Lehrprogramme für die Weiterbildung und gibt sie im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen heraus.

§ 7

Aufgaben und Verantwortung der Leiter

(1) Der Bezirksarzt sichert, entsprechend den territorialen Erfordernissen, die Weiterbildung der medizinischen Fachschulkader. Er beauftragt geeignete Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen mit der Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildung.

(2) Der Leiter der Bildungseinrichtung ist für die Durchführung der gesamten Weiterbildung verantwortlich. Im Interesse einer qualifizierten Weiterbildung der medizinischen Fachschulkader arbeitet er eng mit dem verantwortlichen Leiter der praktischen Weiterbildung zusammen.

(3) Die Anleitung und Kontrolle des praktischen Teils der Weiterbildung obliegt dem zuständigen Leiter des jeweiligen Arbeitsbereiches, in dem die Weiterbildung durchgeführt wird. Er kann Fachärzte und andere geeignete Fachkräfte mit der Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben beauftragen.

§ 8

Abschluß der Weiterbildung

Über den erfolgreichen Abschluß der Weiterbildung wird durch die Bildungseinrichtung ein Zeugnis erteilt.^{2,3}

§ 9

**Arbeitsrechtliche Bestimmungen,
Reisekosten**

(1) Die Teilnehmer an der Weiterbildung sind auf der Grundlage der §§ 181 und 182 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik zur Teilnahme an den in den Studienplänen und Lehrprogrammen festgelegten Lehrveranstaltungen und Prüfungen von der Arbeit freizustellen, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können.

(2) Reisekosten werden nach den Rechtsvorschriften erstattet.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1981

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung Nr. Pr. 12/9¹
über die Preisformen bei Industriepreisen**

vom 4. Februar 1981

Zur Ergänzung bzw. Änderung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBI. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt T wie folgt ergänzt bzw. verändert:

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur-Nr.	Erzeugnis	Preisform
1	2	3
189 51 460	Sekundärkorund, unaufbereitet	F
199 51 000	Feuerfestes Altmaterial	F

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft

Berlin, den 4. Februar 1981

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

¹ Anordnung Nr. Pr. 12/8 vom 12. Juni 1980 (GBI. I Nr. 23 S. 233)

**Anordnung Nr. 40¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 9. Februar 1981

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 9. März 1981 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Ausgabanlaß ist der 150. Todestag des Freiherrn vom Stein.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbild des Freiherrn vom Stein, darüber der Text „Freiherr vom Stein 1757 • 1831“.

¹ Anordnung Nr. 39 vom 27. August 1980 (GBI. I Nr. 27 S. 273)

³ Das Muster des Zeugnisses wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.